

ihrer Werkzeuge abstürzen können, müssen die Beschäftigten angesieilt sein. Dies gilt besonders bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Regen, Schnee, Glatteis).

§ 48

(1) Seile (Sicherheitsseile, Notseile) müssen in ausreichender Zahl und Länge und in einwandfreier Beschaffenheit an leicht erreichbarer Stelle im Betriebe vorhanden sein.

(2) Sie müssen aus gutem, langfaserigem Hanf hergestellt und gedreht sein. Ihr Durchmesser muß mindestens 20 mm betragen.

§ 49

(1) Das Seil ist bei erhöhter Absturzgefahr möglichst ohne Zwischenschaltung eines Leibgurtes, eines Hilfsseiles od. dgl. am Körper so zu befestigen, daß der Angeseilte nicht aus dem Seil gleiten oder sich beim Fall in das Seil verletzen kann.

(2) Werden für weniger gefährliche Arbeiten Leibgurte benötigt, so sind sie in genügender Anzahl im Betriebe an leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten.

(3) Es ist nicht zulässig, ohne feste Verbindung mit dem Seil an absturzgefährlichen Stellen zu arbeiten.

§ 50

(1) Seile und Gurte sind pfleglich zu behandeln. Solange sie im Betrieb nicht gebraucht werden, müssen sie in trockenen, gut gelüfteten Räumen so aufgehängt werden, daß sie trocknen können.

(2) Vor der Benutzung sind sie auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Seile und Gurte sind aus dem Betrieb zu entfernen.

(3) Mit der Überwachung und Pflege der Seile und Leibgurte ist eine zuverlässige Person zu betrauen.

§ 51

(1) Das Seil muß an seinem oberen Ende sorgfältig, sicher und möglichst senkrecht über der Arbeitsstelle befestigt werden.

(2) Das Seil darf nur so weit nachgelassen werden, daß der Angeseilte an seinem Arbeitsort unbehindert arbeiten kann; es darf auf keinen Fall als «Hängeseil» darüber hinabhängen.

§ 52

(1) Bei Arbeiten am Seil muß ein zweiter kräftiger, erfahrener und zuverlässiger Mann anwesend sein, der den Angeseilten beobachtet, ihm Hilfe leisten kann und das Seil, das sicher befestigt sein muß, verlängert oder verkürzt, falls die Arbeit des Angeseilten an der Wand dies notwendig macht.

(2) Von der Anwesenheit des zweiten Mannes kann abgesehen werden, wenn die Absturzgefahr gering ist oder der Angeseilte längere Zeit an derselben Stelle arbeitet.

Gewinnung und Abtransport

§ 53

In Steinbrüchen, Gruben und Gräbereien sowie an Halden darf im Gefahrenbereich von Abbau- und Abraumwänden niemand allein arbeiten, son-

dern muß stets noch eine zweite für die Aufsicht verantwortliche und sachkundige Person mit anwesend sein.

§ 54

Wird an Abraum-, Bruch- und Grabenwänden oder Halden gearbeitet, so ist der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich der Arbeitsstellen verboten. Wo es nach den besonderen Verhältnissen notwendig und für darunter Beschäftigte ungefährlich ist, darf oberhalb von Arbeitsstellen gebohrt werden; hierbei ist jedoch mit erhöhter Vorsicht zu verfahren.

§ 55

(1) Unterhöhlen, Untergraben, Unterhacken, Unterschrämen sowie das Überhängenlassen und das absichtliche Unterschießen der Wände ist verboten. Nur bei Massengestein, z. B. bei Granit und Porphyr, sind Überhänge zulässig, wenn sie durch natürliche Klufflächen hervorgerufen werden und die Sicherheit der Belegschaft nach der Art des Gesteins und seiner Ablagerung sowie bei der geringen Ausdehnung und dem steilen Einfallen der Klufflächen unbedingt gewährleistet ist.

(2) Entstehen durch die Sprengarbeit oder auf andere Weise unzulässige Überhänge oder Unterhöhlungen, so sind sie zu beseitigen, bevor im Gefahrenbereich der Wand weitergearbeitet wird.

§ 56

(1) Für die am Fuß von Abraum-, Bruch- und Grubenwänden sowie von Halden Beschäftigten sind zum Schutz vor herabfallendem Material Fluchtwege freizuhalten.

(2) Vor Abraum-, Bruch- und Grubenwänden sowie Halden ist das Beladen geschlossener Züge von Hand verboten. Die Förderwagen sind zu entkuppeln und auseinanderzuziehen, damit Fluchtwege frei bleiben.

(3) Fuhrwerke, Wagen, Bandförderer, Siebe u. dgl. sind vor den Abraum- oder Abbauwänden so aufzustellen, daß sie eine Flucht nicht behindern. Die Beschäftigten dürfen sich nicht zwischen diese und die Abraum- oder Abbauwand stellen.

§ 57

Beim Verladen von Hand sind Gesteinsblöcke, die größer sind, als wie sie gewonnen werden sollen, an der Oberfläche des Haufwerkes zu zerkleinern, bevor sie in den Bereich der Verladearbeit gelangen.

§ 58

Wird regelmäßig Haufwerk von über 3 m Höhe verladen, so sind an den Ladestellen ausreichend lange Stangen mit Haken und Spitze bereitzuhalten, um damit Massen, die abzurutschen drohen, hinabzustoßen oder hinabzuziehen.

§ 59

Haufwerk ist mit einer Böschung abzutragen, die nicht steiler als 60° sein darf. Das Unterhöhlen von Haufwerk, besonders von gefrorenen Massen, ist verboten.

§ 60

Wo es die Art des Betriebes erfordert, sind bestimmte Personen damit zu beauftragen, ständig für den sicheren Zustand der Abraum- oder Abbauwände oder des Haufwerkes zu sorgen.